

Bayerische Bauordnung: BayBO

46. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83733-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Abs. 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Zweiter Teil. Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüfämter für Standsicherheit, Typenprüfung

Erster Abschnitt. Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit

§ 10¹⁾ Besondere Voraussetzungen. (1) ¹Als Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschul-lehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfeningenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(2) ¹Prüfsachverständige für Standsicherheit sind auch

1. Prüfeningenieure für Standsicherheit sowie
2. die Leiter und stellvertretenden Leiter der Prüfämter (§ 14), die im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Prüfamts und abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 nicht eigenverantwortlich und unabhängig tätig werden.

²Die Rechtswirkung des Satzes 1 tritt nicht ein, wenn die Personen nach Satz 1 gegenüber dem Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-

¹⁾ § 10 Abs. 1 Satz 2 angef. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542).

Bau erklären, dass sie nicht als Prüfsachverständige für Standsicherheit tätig werden wollen.

§ 11¹⁾ Prüfungsausschuss. (1) Beim Staatsministerium wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Das Staatsministerium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. ³Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder der freiberuflich tätigen Bauingenieure,
3. ein von der Vereinigung der Prüfingenieure in Bayern vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums, das die Voraussetzungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, erfüllt.

⁴Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. ⁵Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. ⁶Das Staatsministerium ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12²⁾ Prüfungsverfahren. (1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass der Bewerber seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. ²Der Bewerber kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihm der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ³Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen.

¹⁾ § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 geänd. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 geänd. mWv 1.1.2011 durch V v. 3.1.2011 (GVBl. S. 22); Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Nr. 4 und Satz 6 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Abs. 2 Satz 5 geänd. mWv 1.4.2020 durch V v. 6.3.2020 (GVBl. S. 187).

²⁾ § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 neu gef., Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542).

⁴ Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. ⁵ § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

(3) ¹ Ein Bewerber, der die Prüfung nach Abs. 2 nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden worden ist. ² Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13¹ Aufgabenerledigung. (1) ¹ Prüfeningenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, Prüfsachverständige für Standsicherheit Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen ausstellen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ² Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. ³ Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüfeningenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfeningenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüfeningenieure und Prüfsachverständige dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach Art. 77 BayBO²⁾ sicherstellen können.

(3) ¹ Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ² Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 stehen fest angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfeningenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz des Prüfeningenieurs oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfeningenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(4) ¹ Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. ² Das Staatsministerium kann für den Prüfbericht des Prüfeningenieurs und die Bescheinigung des Prüfsachverständigen ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. ³ Verfügt der Prüfeningenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit

¹ § 13 Abs. 4 Satz 4 neu gef. mWv 1.8.2009 durch V v. 8.7.2009 (GVBl. S. 332); Abs. 2 eingef., bish. Abs. 2 wird Abs. 3, Satz 2 geänd., bish. Abs. 3–6 werden Abs. 4–7 mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Abs. 6 geänd. mWv 1.1.2012 durch V v. 11.12.2011 (GVBl. S. 720); Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Sätze 1 und 3 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286).

² Nr. 1.

dem Auftraggeber Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau einzuschalten.

(5) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweise. ²Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich der Bauherr nur aus wichtigem Grund eines anderen Prüfsachverständigen für Standsicherheit als desjenigen bedienen, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der zuvor bescheinigende Prüfsachverständige verstorben oder auf unbestimmte Zeit erkrankt ist. ⁴Es genügt eine stichprobenartige Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Abs. 4 und 5 nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde.

(7) ¹Die Prüfingenieure und die Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem vom Staatsministerium festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen. ³Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau und das Staatsministerium unterrichten sich über Tatsachen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, die zugleich Prüfingenieure sind, begründen.

Zweiter Abschnitt. Prüfähmer für Standsicherheit, Typenprüfung

§ 14¹⁾ Prüfähmer für Standsicherheit. (1) ¹Prüfähmer für Standsicherheit sind vom Staatsministerium anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. ²Organisationen der Technischen Überwachung können für die Bereiche Fliegende Bauten und Windenergieanlagen als Prüfähmer anerkannt werden. ³Die Prüfähmer unterstehen der Fachaufsicht des Staatsministeriums.

(2) ¹Die Prüfähmer müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. ²Sie müssen von einer im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Person, die die Voraussetzungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, erfüllt, geleitet werden. ³Für Organisationen der Technischen Überwachung kann das Staatsministerium Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

¹⁾ § 14 Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3 und geändert, Abs. 2 Satz 3 geändert, mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 1.1.2011 durch V v. 3.1.2011 (GVBl. S. 22); Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 3 geändert, mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286).

§ 15¹⁾ Typenprüfung. (1) Sollen prüf- oder bescheinigungspflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (Art. 62a Abs. 2 BayBO²⁾) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamten geprüft sein (Typenprüfung).

(2) ¹Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Dritter Teil. Prüfsachverständige für Brandschutz

§ 16³⁾ Besondere Voraussetzungen. ¹Als Prüfsachverständige für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, qualifiziert sind,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

²Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 17⁴⁾ Prüfungsausschuss. (1) ¹Bei der Bayerischen Architektenkammer wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ³Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. ein von der Bayerischen Architektenkammer benanntes Mitglied,
2. ein von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benanntes Mitglied,
3. ein vom Staatsministerium benanntes Mitglied aus dem Bereich der Bauaufsicht,

¹⁾ § 15 Abs. 2 Satz 2 geändert. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Abs. 1 geändert. mWv 1.9.2018 durch V v. 7.8.2018 (GVBl. S. 694).

²⁾ Nr. 1.

³⁾ § 16 Satz 2 angef. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Satz 1 Nr. 1 geändert. mWv 1.1.2011 durch V v. 3.1.2011 (GVBl. S. 22).

⁴⁾ § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 geändert. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 geändert. mWv 1.5.2019 durch V v. 26.3.2019 (GVBl. S. 98).

4. ein vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration benanntes Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Baustoffforschung oder -prüfung.

(2) § 11 Abs. 2 Sätze 4 bis 6, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18¹⁾ Prüfungsverfahren. (1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Satz 1 Nrn. 2 bis 6.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19²⁾ Aufgabenerledigung. (1) ¹Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise; sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr (örtlicher Kommandant und Kreisbrandrat, ggf. Stadtbrandrat) über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren sowie die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. ²Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung der von ihnen bescheinigten Brandschutznachweise.

(2) § 13 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2, Abs. 5 Sätze 2 bis 4, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

Vierter Teil. Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen

§ 20 Besondere Voraussetzungen. Als Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen werden Personen anerkannt, die

1. ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

§ 21³⁾ Aufgabenerledigung. ¹Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der in den Bauvorlagen oder bauaufsichtlich festgelegten Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 68 Abs. 7 Satz 2 BayBO⁴⁾. ²§ 5 Abs. 4 gilt nicht.

¹⁾ § 18 Abs. 1 neu gef., Abs. 2 geänd. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542).

²⁾ § 19 Abs. 1 Satz 2 geänd. mWv 1.8.2009 durch V v. 8.7.2009 (GVBl. S. 332); Abs. 2 neu gef. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542).

³⁾ § 21 Satz 2 geänd. mWv 1.1.2012 durch V v. 11.12.2011 (GVBl. S. 720); Satz 1 geänd. mWv 1.2.2021 durch G v. 23.12.2020 (GVBl. S. 663).

⁴⁾ Nr. 1.

Fünfter Teil. Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

§ 22¹⁾ Besondere Voraussetzungen. (1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen im Sinn von § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinn von § 23, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer vom Staatsministerium bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Abs. 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) ¹Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Abs. 1. ²Sie werden in der Liste nach § 6 Abs. 4 nicht geführt.

§ 23²⁾ Fachrichtungen. ¹Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SPrüfV),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV),
4. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SPrüfV),
5. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 SPrüfV),
6. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SPrüfV).

²Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen (§ 14 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung³⁾) beschränkt werden.

§ 24⁴⁾ Aufgabenerledigung. ¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Überein-

¹⁾ § 22 Abs. 1 Nr. 2 geänd. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Abs. 3 Satz 2 geänd. mWv 1.1.2012 durch V v. 11.12.2011 (GVBl. S. 720); Abs. 1 Nr. 2 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286).

²⁾ § 23 Satz 2 geänd. mWv 1.9.2018 durch V v. 7.8.2018 (GVBl. S. 694).

³⁾ Nr. 6.

⁴⁾ § 24 Satz 3 aufgeh. mWv 1.1.2012 durch V v. 11.12.2011 (GVBl. S. 720).

stimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinn von §§ 1 und 2 SPrüfV. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Sechster Teil. Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

§ 25¹⁾ Besondere Voraussetzungen. (1) ¹Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirats, der bei einer vom Staatsministerium bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen. ³Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 26²⁾ Verfahren. ¹Dem Beirat ist ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. ²Der Beirat erstellt ein Fachgutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ³§ 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 27³⁾ Aufgabenerledigung. ¹Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

¹⁾ § 25 Abs. 1 Satz 2 neu gef. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542); Abs. 1 Satz 2 geändert. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286).

²⁾ § 26 neu gef. mWv 1.11.2009 durch V v. 22.10.2009 (GVBl. S. 542).

³⁾ § 27 Satz 2 geändert. mWv 1.1.2012 durch V v. 11.12.2011 (GVBl. S. 720).